

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 168

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 168, Rn. X

BGH 2 ARs 180/15 2 AR 135/15 - Beschluss vom 7. September 2015

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig.

§ 309 Abs. 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 23. April 2014 - Az.: 1 Ws (s) 131/14 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Der Beschluss des Landgerichts Stendal vom 15. April 2015 - Az.: 508 StVK 73/14 - ist prozessual überholt und nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.